

## Was tun als Zeuge eines Tierschutzverstosses?

**Straftaten an Tieren kommen leider immer wieder vor. Wer auf einen Tierschutzverstoss aufmerksam wird, sollte auf keinen Fall einfach wegschauen. Weil sich die betroffenen Tiere nicht selber wehren können, sind sie auf couragierte Menschen angewiesen, die Beobachtungen von Tiermisshandlungen oder schlechten Tierhaltungen den zuständigen Behörden anzeigen.**

VON GIERI BOLLIGER/ANDREAS RÜTTIMANN,  
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die Verfolgung von Tierschutzdelikten ist sehr schwierig. Häufig geschehen die Taten hinter verschlossenen Wohnungs-, Gehege- oder Stalltüren. Hinzu kommt, dass es sich bei den Tätern oft um die Tierhalter selbst handelt und diese alles daransetzen, dass ihre Handlungen unentdeckt bleiben. Aber auch bei Zeugen von Tierschutzdelikten fehlt oftmals die Bereitschaft, ihre Beobachtungen den zuständigen Behörden zu melden.

Ohne entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung, können diese jedoch häufig gar nicht tätig werden und somit weder den Tieren helfen noch die Täter zur Verantwortung ziehen.

### Bei beobachteten Tierquälereien ist Zivilcourage gefragt

Privatpersonen haben zwar keine Rechtspflicht zur Anzeige von Tierschutzverstössen, aus ethischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Weil sich die Tiere nicht selber wehren können, sind sie auf die Solidarität von verantwortungsvollen Menschen angewiesen, die den zuständigen Behörden beobachtete Straftaten zur Kenntnis bringen.

Gewalt gegen Tiere ist keine Privatangelegenheit und darf von der Bevölkerung auf keinen Fall einfach hingegenommen werden. Unabhängig davon, ob ein Tier von seinem eigenen Halter oder einer

Drittperson misshandelt oder anderweitig gesetzeswidrig behandelt wird, ist ein zivilcouragiertes Tätigwerden von Augenzeugen unabdingbar.

Die Verantwortung für die konsequente Durchsetzung des Tierschutzrechts liegt somit nicht nur bei den staatlichen Organen, sondern bei der gesamten Gesellschaft.

### Strafanzeige bei der Polizei oder Meldung beim Veterinärdienst

Wird man Zeuge einer Straftat an Tieren, empfiehlt es sich meistens, zunächst einmal zu versuchen, den Täter auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und von seinem Tun abzubringen. Sinnvoll kann es auch sein, andere Anwesende zur Mithilfe aufzufordern. Ein direktes Ansprechen ist aber nur dann angezeigt, wenn die Umstände es zulassen und der Täter sich nicht aggressiv verhält oder sogar bewaffnet ist. In solchen Fällen sollte über die Notrufnummer 117 unverzüglich die Polizei verständigt werden. Diese ist auch zuständig, wenn sich Tiere in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen oder tot aufgefunden werden und der Verdacht besteht, dass sie aufgrund eines Tierschutzdelikts gestorben sind.

Wichtig ist, dass Strafanzeigen möglichst schnell nach der Beobachtung der Tat eingereicht werden. Verstreicht zu viel Zeit, können die Strafbehörden meist nur noch wenige oder überhaupt keine Beweismittel mehr sichern.

Beobachtungen über Verstösse in den Bereichen Haltung, Zucht und Handel von Tieren sollten – auch wenn solche Delikte ebenfalls bei der Polizei angezeigt werden können – in erster Linie den kantonalen Veterinärbehörden gemeldet werden. Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen das Tierschutzrecht vor, veranlasst die Veterinärbehörde so schnell wie möglich eine Kontrolle vor Ort. Bei Notfällen ist sie zudem verpflichtet, unverzüglich auszurücken und einzuschreiten. Dies ist vor allem der Fall, wenn Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden.

Sowohl bei einer Strafanzeige als auch bei einer Meldung an die Veterinärbehörde ist es wichtig, die Situation so genau wie möglich zu schildern. Gibt es weitere Zeugen oder Beweismittel wie Fotos, Filmaufnahmen etc., sind diese unbedingt zu nennen, beziehungsweise beizulegen, da sie bei den Ermittlungen wichtige Dienste leisten können. Je genauer ein Vorfall beschrieben und dokumentiert wird, desto grösser ist die Chance der Behörden, den Täter zur Verantwortung ziehen zu können.

Allerdings gilt es bei der Beschaffung von Beweismitteln aufzupassen, dass man sich nicht selbst strafbar macht. Verboten ist es etwa, fremde Grundstücke zu betreten, um Beweise für einen Tierschutzverstoss zu sammeln. Auch das Fotografieren fremder Gärten oder Räumlichkeiten kann als Verletzung der Privat- oder Geheimsphäre unter Umständen strafrechtliche Konsequenzen haben. ■

### Beilage Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich auf juristischer Ebene dafür ein, dass Tierquälereien keine Kavaliersdelikte bleiben und angemessen bestraft werden.

Beachten Sie dazu die Postkarten-Beilage in dieser Ausgabe.